

STUDIENVERTRAG



Wir lehren Wirtschaft. Seit 1956.

Zwischen der

VWA Rhein-Neckar e.V.

Heinrich-Lanz-Straße 19-21; 68165 Mannheim

(nachfolgend **VWA** genannt)

und

Anrede _____

Vorname, Nachname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

(nachfolgend **Studierende bzw. Studierender** genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der/die Studierende belegt den im Folgenden bezeichneten Studiengang und erklärt sich mit den aufgeführten Konditionen einverstanden:

Studiengang:	Berufsbegleitender exekutiver Master-Studiengang zur Erreichung des Abschlusses „Master of Arts in Betriebswirtschaft“ der Hochschule (HS) Kaiserslautern.
	<u>Variante</u> <input type="checkbox"/> Online <input type="checkbox"/> Präsenz
Studienumfang:	11 Module innerhalb von mind. 4 Semestern (zzgl. Anfertigung der Masterthesis); ggf. Erlangung fehlender ECTS-Credits gemäß Studienordnung
Studienbeginn:	Zum Wintersemester 2024/2025 gemäß Vorlesungsplan

Studiengebühren: 4 reguläre Semestergebühren á 2.250,00 €
(oder monatlich 375,00 € für 24 Monate)
Gebühr Master-Thesis: 950,00 €
Gebühr Zusatzsemester: 500,00 €
Sozialbeitrag der HS KL: 123,00 €/Semester

ggf. zusätzlich: 75,00 €* pro Modul zur Erlangung von 30 Zusatz-ECTS-Credits bei 180 CP-Bachelorabschlüssen gem. Studienordnung der HS Kaiserslautern

Zahlungsbedingungen: Die Semestergebühr ist zu Beginn eines jeden Semesters fällig.
Zum Wintersemester: immer am 1. September
Zum Sommersemester: immer am 1. März

Alternativ räumt die VWA dem/der Studierenden widerruflich ein, die regulären Semestergebühren in 24 monatlichen Raten zu je 375,00 € zu begleichen (Auswahl am Ende dieses Vertrages). Diese Raten sind jeweils zum Monatsersten fällig, beginnend mit dem Monat des Studienbeginns. Bei einem Einstieg in ein bereits laufendes Semester sind die Zahlungen für das volle Semester zu entrichten; die Raten der vorangegangenen Monate zwischen Semesterbeginn und Vertragsabschluss werden sofort fällig. Gerät der/die Studierende mit mindestens zwei Monatsraten in Verzug, so wird der noch ausstehende Betrag für das laufende Semester sofort fällig, die Möglichkeit zur Ratenzahlung wird widerrufen und die Studiengebühren werden ab dem folgenden Semester wieder als Gesamtsumme zu den oben genannten Zeitpunkten fällig. Ergänzend gilt Ziff. VI. dieses Vertrages.

Wurden nach vier regulären Semestern noch nicht alle benötigten Prüfungsleistungen erbracht (bis auf die Master-Thesis), so muss das Studium um mindestens ein Zusatzsemester verlängert werden. Die Gebühr hierfür beträgt 500,00 € pro Zusatzsemester.

Die Zahlungen erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung an:

Empfänger: Landeshochschulkasse Mainz
Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Mainz
BLZ: 550 000 00
Kontonummer: 550 01511
IBAN: DE25 5500 0000 0055 0015 11
BIC: MARKDEF1550

Als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben:

Kapitel 9300 Titel 28231

Institut 810112

Name (...)

Hinweis: Bitte tätigen Sie die Überweisungen nur von Ihrem persönlichen Girokonto. Zahlungen durch andere Personen oder Unternehmen bitte nur nach vorheriger Absprache mit der VWA.

* (Gütig ab Sommersemester 2024; es gelten jeweils die aktuellen Sätze der HS Kaiserslautern)

I. Präambel

Die Hochschule Kaiserslautern führt in Kooperation mit der VWA Rhein-Neckar e.V. einen berufs begleitenden exekutiven Studiengang mit integrierten Veranstaltungen und Abschluss zum „Master of Arts in Betriebswirtschaft“ durch. Vertragspartner des/der Studierenden ist die VWA. Die HS Kaiserslautern ist im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung verantwortlich für Lehrinhalte, Prüfungen und Graduierung. Die regulären Veranstaltungen finden nach Maßgabe des jeweils gültigen Vorlesungsplans statt. Dies gilt nicht für besondere Zusatzkurse oder Zusatzvorlesungen.

II. Vertragsabschluss / Studienzulassung / Zertifikatsstudium

(1) Die Zulassung zum Studiengang liegt im Ermessen der HS Kaiserslautern, ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht auch bei Vorauszahlung der Semestergebühren nicht. Der/Die Studierende ist verpflichtet, bis zum Bewerbungsschluss sämtliche für die Anmeldung und für die Immatrikulation an der HS Kaiserslautern erforderlichen Unterlagen (insbesondere die amtlich beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs) einzureichen. Die VWA wird den/die Studierende(n) hierbei unterstützen und auf Wunsch die Anmeldeunterlagen weiterleiten.

(2) Sollte die Zulassung zum Studiengang durch die HS Kaiserslautern abgelehnt werden, so hat der/die Studierende das Recht, vom Studienvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist an die VWA zu richten und muss dort innerhalb von zwei Wochen

- nach Zugang des negativen Bescheids seitens der HS Kaiserslautern *oder*

- nach Kenntnisnahme von der Nichtzulassung zum Studium durch den/die Studierende(n), spätestens jedoch vier Wochen nach Aufnahme des Studiums, sofern der/die Studierende bis dahin von der Nichtzulassung Kenntnis erlangt hat, eingehen. Zusammen mit der Rücktrittserklärung sendet der/die Studierende die ihm/ihr überreichten Studienunterlagen in unversehrtem Zustand an die VWA zurück. Erfolgt diese Rücksendung nicht oder lediglich in einem verschlechterten und somit eine Wiederverwendung ausschließenden Zustand, so leistet der/die Studierende der VWA für die nicht mehr weiter verwendbaren Studienunterlagen einen pauschalen Wertersatz in Höhe von € 200,00.

(3) In den Fällen eines wirksamen Rücktritts nach Maßgabe von Absatz (2) wird dieser Studienvertrag rückwirkend zum Datum des Vertragsschlusses aufgehoben; mithin besteht kein Anspruch der VWA auf Studiengebühren. Bereits bezahlte Studiengebühren werden durch die VWA zurückerstattet.

(4) Wird der Rücktritt nach Absatz (2) von dem/der Studierenden nicht innerhalb der dort genannten Fristen erklärt, so entfällt das dort benannte Rücktrittsrecht und der/die Studierende nimmt als Zertifikatsstudent am Studiengang teil, sofern er/sie die dafür notwendigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Studienvertrag behält in diesem Fall mit allen Rechten und Pflichten seine Gültigkeit, mit Ausnahme der Tatsache, dass der/die Studierende nicht als Masterstudent, sondern als Student des wissenschaftlichen Weiterbildungs-Studiengangs „Betriebswirtschaft“ (Zertifikats-Studiengang) an der HS Kaiserslautern teilnimmt. Dieser wei-

testgehend inhaltsgleiche Zertifikatsstudiengang schließt mit einem Zertifikat über die erbrachten Prüfungsleistungen ab, nicht jedoch mit dem akademischen Grad „Master of Arts“. Sollte der/die Studierende während der Dauer des Zertifikatsstudiengangs die Voraussetzungen zur Zulassung als Masterstudent erfüllen, so kann die Zulassung erneut bei der HS Kaiserslautern beantragt werden.

Erfüllt der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen für den Zertifikatsstudiengang nicht, so nimmt er lediglich als Gasthörer teil.

III. Leistungen

(1) Die VWA verpflichtet sich zur Erbringung von Unterrichtsleistungen im Rahmen des Studienganges „Master of Arts in Betriebswirtschaft“ und allen damit zusammenhängenden Leistungen, wie diese in den dem/der Studierenden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Darstellung des Studiengangs beschrieben sind.

(2) Die VWA behält sich Änderungen in der Art und Weise der Durchführung des Studienganges vor, sofern diese erforderlich werden sollten. Die VWA behält sich darüber hinaus vor, Ersatzreferenten und/oder weitere Referenten zu benennen und den Studienablauf zu verändern, soweit damit nicht wesentliche Züge des Studienganges geändert werden und die Änderungen den Studierenden zumutbar sind.

(3) Bei Ausfall von Lehrveranstaltungen aus von der VWA nicht zu vertretenden Gründen (z.B. höhere Gewalt) behält sich die VWA vor, diese Lehrveranstaltungen zu einem späteren Termin nachzuholen. Hierdurch kann sich die Gesamtlaufzeit des Studiengangs verlängern. Höhere Studiengebühren entstehen allein hierdurch für den Studenten jedoch nicht. Gleiches gilt für Unterrichtsausfälle, die aufgrund des Ausfalls von Lehrkräften oder aufgrund von fahrlässigen Planungsfehlern entstehen. Sollte ein Nachholen der Lehrveranstaltungen bis zu den angestrebten Prüfungsterminen für die VWA unmöglich sein, so verringert sich die Semestergebühr für den/die Studierende(n) ab dem sechsten ausgefallenen Präsenzstudientag um 50,00 € pro Tag. Zuviel bezahlte Gebühren werden unverzüglich zurückerstattet. Ein darüber hinausgehender Erstattungsanspruch des/der Studierenden ist ausgeschlossen.

(4) Der/Die Studierende erhält einen Zugang zu einer Internet-Studienplattform. Die über die Internet-Studienplattform bereitgestellten Daten sind und werden durch die VWA mit größter Sorgfalt recherchiert, aufbereitet und gepflegt. Die VWA übernimmt dennoch keine Gewähr dafür, dass die im Internet bereitgestellten Informationen jederzeit vollständig, richtig, aktuell und erreichbar sind, da die Informationsbereitstellung über Internet besonderen Risiken (z.B. Systemausfall, Virenbefall) unterliegt und die VWA sich wiederum Dritter zur Bereitstellung der Informationen bedient. Die VWA haftet daher nicht für jegliche Arten von Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Internet-Studienplattform entstehen, insbesondere auch nicht für solche, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten oder Datenverluste entstehen. Die VWA behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.

IV. Wahlpflichtmodule

Im 4. Semester werden abhängig von den Studentenzahlen voraussichtlich vier, mindestens jedoch zwei Wahlpflichtmodule angeboten, von denen zwei zu belegen sind.

V. Mindestteilnehmerzahl / Kündigung und Rücktritt

(1) Die VWA verpflichtet sich, den/die Studierende(n) in den vorgenannten Studiengang aufzunehmen. Diese Verpflichtung wird vorbehaltlich einer Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen pro jeweils neu beginnender Studierendekohorte übernommen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, behält sich die VWA vor, den Studiengang nicht durchzuführen oder zeitlich oder örtlich zu verschieben. Die Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich vor Beginn des Studiengangs mitgeteilt. Gegebenenfalls zu viel bezahlte Studiengebühren werden unverzüglich zurückerstattet.

(2) Unbeschadet der Regelungen in Ziff. II Absatz (2) f. ist ein Rücktritt des/der Studierenden von der Schulungsvereinbarung bis zu einem Monat vor dem offiziellen Studienbeginn ohne Angabe von Gründen möglich, ohne dass dem/der Studierenden irgendwelche Kosten entstehen, die über die Regelung von Ziff. II Absatz (2) Satz 5 hinausgehen.

(3) Im Übrigen ist der Studienvertrag mit einer Frist von sechs Wochen auf den Beginn des dritten Semesters ordentlich kündbar. Der VWA stehen bis zu diesem Zeitpunkt 2/3 der auf die Studiengangdauer von fünf Semestern hochgerechneten Studiengebühren zu; hinsichtlich des verbleibenden Drittels entfällt die Zahlungspflicht des/der Studierenden. Dieser Betrag leitet sich aus der Anzahl der Präsenzstudientage der einzelnen Semester ab. Hat der/die Studierende die Ratenzahlungsvereinbarung gewählt, so kann sich eine Zahlungspflicht über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung hinaus ergeben, bis 2/3 der o.g. Studiengebühren beglichen sind.

(4) Der Rücktritt vor Beginn des Studiums gemäß Absatz (2) sowie die ordentliche Kündigung zu Beginn des dritten Semesters gemäß Absatz (3) bedürfen der Schriftform (keine E-Mail, kein Fax); sie sind an VWA-Geschäftsstelle zu richten.

VI. Zahlungsverzug

Ergänzend zu den Regelungen eingangs des Vertrags (oben vor Ziff. I. unter „Zahlungsbedingungen“) gilt: Zahlt der/die Studierende die ihm obliegenden Gebühren nicht spätestens bei Fälligkeit, so wird für die erste Mahnstufe eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Ab der zweiten Mahnstufe wird jeweils eine weitere Mahngebühr in Höhe von 9,00 € erhoben. Dem/Der Studierenden ist bewusst, dass die VWA bei fälligen Studiengebühren deren Einforderung nach schriftlicher Ankündigung an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt abgeben kann. Die hierdurch entstehenden Kosten werden der VWA von dem/der Studierenden ersetzt. Darüber hinausgehende Schadensersatzforderungen aufgrund des Zahlungsverzugs bleiben davon unberührt.

VII. Fristloses Kündigungsrecht der VWA

(1) Die VWA kann den Studienvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) grobe Verstöße gegen Haus- und Studienordnung vorliegen oder
- b) die Studiengebühren mehrfach nicht fristgemäß bezahlt wurden.

(2) Die im Falle der fristlosen Kündigung seitens der VWA durch den/die Studierenden(n) zu zahlenden Studiengebühren berechnen sich nach dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Präsenzstudientage im Verhältnis zu der Anzahl der gesamten Präsenzstudientage. Hierbei wird der Tag der Kündigung voll mitgerechnet. Zu viel gezahlte Studiengebühren werden dem/der Studierenden zurückerstattet. Offene Zahlungen werden sofort fällig.

VIII. Haftungsbeschränkung

Die VWA haftet unbeschadet der Regelungen in Ziff. III. Absatz (4) nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Untergang von Sachen des/der Studierenden im Zusammenhang mit der Durchführung des Studienganges, soweit dieses nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der VWA zurückzuführen ist. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, bleibt davon unberührt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

IX. Datenschutz

Der/Die Studierende erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre persönlichen Daten im Rahmen der notwendigen Studienorganisation von der VWA gespeichert und verarbeitet werden. Die VWA unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Antragstellung zur Studienzulassung sowie ggf. bei der Beantragung von Fördergeldern und darf in diesem Rahmen die persönlichen Daten der Studierenden an die zuständigen Stellen weiterleiten.

X. Schlussbestimmungen

(1) Weitere Einzelheiten zur Durchführung des Studienganges enthalten die Studieninformationsmaterialien, welche der/die Studierende von der VWA bzw. von der HS Kaiserslautern erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen und Vereinbarungen ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ist der Ort des Sitzes der VWA, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dieses gilt insbesondere auch für den Fall, dass der/die Studierende seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder nach Abschluss dieses Vertrages ins Ausland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des/der Studierenden der VWA nicht bekannt ist.

(3) Dieser Vertrag, die Modalitäten seines Zustandekommens sowie sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Ansprüche aus unerlaubter Handlung, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Textform, soweit nicht durch Gesetz eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich oder in Textform festgehalten ist. Etwaige, vor Abschluss dieses Vertrages getroffene mündliche Abreden haben nur dann weiter Gültigkeit, wenn sie durch die VWA schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahe kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ich erkenne die vorangehenden Bestimmungen vollumfänglich an.
Die zusätzlichen Merkblätter zu Widerrufsbelehrung und Datenschutz habe ich erhalten.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Studierende(r)

.....
Gegenzeichnung d. VWA

Zahlungswunsch:

semesterweise

monatlich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Widerrufsbelehrung

Die VWA möchte, dass Sie als Student mit Ihrer Entscheidung für diesen Studiengang zufrieden sind. **Als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB** steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, zu dem wir Sie nachfolgend informieren. Ein über den gesetzlichen Umfang hinausgehendes vertragliches Widerrufsrecht wird durch diese Regelung nicht vereinbart.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die VWA (VWA Rhein-Neckar e.V., Heinrich-Lanz-Straße 19-21, 68165 Mannheim, E-Mail: info@vwa-rhein-neckar.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich etwaiger Lieferkosten für Studienunterlagen (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen für diese Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen bereits innerhalb der Widerrufsfrist erbracht werden sollen, so haben Sie an die VWA einen angemessenen Ausgleichsbetrag zu entrichten, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, in dem uns Ihre Widerrufserklärung zugeht, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An die VWA Rhein-Neckar e.V., Heinrich-Lanz-Straße 19-21, 68165 Mannheim, E-Mail: info@vwa-rhein-neckar.de
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung: Berufsbegleitender exekutiver Master-Studiengang zur Erreichung des Abschlusses „Master of Arts in Betriebswirtschaft“ der Hochschule (HS) Kaiserslautern.
- Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____
- Name des/der Verbraucher(s) _____
- Anschrift des/der Verbraucher(s) _____
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) _____
- Datum _____

(*) Unzutreffendes streichen.

Belehrung erhalten / gelesen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bei Anmeldung weniger als 14 Tage vor Studienbeginn:

Ich verlange ausdrücklich und stimme gleichzeitig zu, dass Sie mit der in Auftrag gegebenen Dienstleistung (Berufsbegleitender exekutiver Master-Studiengang zur Erreichung des Abschlusses „Master of Arts in Betriebswirtschaft“ der Hochschule (HS) Kaiserslautern.) vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Ich weiß, dass mein Widerrufsrecht bei vollständiger Erfüllung des Vertrages erlischt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Woher haben Sie von diesem Studiengang erfahren?
(mehrere Kreuze möglich)

Google Recherche

Internetwerbung **Wo?**

Plakatwerbung **Wo?**

Flyer/Poster **Wo?**

Zeitungen/Zeitschriften **Wo?**

Empfehlung **Von wem?**

Radiowerbung

Info im Betrieb

Sonstige: